



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Juni 2013
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0203 (COD)**

**10853/13
ADD 1 REV 1**

**CODEC 1431
EF 124
ECOFIN 539
OC 407**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG
(erste Lesung)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
= Erklärungen
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 19.6.2013

Erklärungen der Kommission

Artikel 133 Absatz 14 der Richtlinie:

Die Kommission bedauert im Zusammenhang mit den Modalitäten für die Übertragung verbindlicher Streitbeilegungsbefugnisse auf die EBA hinsichtlich höherer Puffer-Anforderungen, die von einer nationalen Behörde festgesetzt werden, die Tatsache, dass einer Empfehlung der Kommission das gleiche Gewicht beigemessen wird wie einer Empfehlung des ESRB; hierdurch wird das angemessene institutionelle Gleichgewicht zwischen dem ESRB und der Kommission nicht zum Ausdruck gebracht.

Artikel 162 Absatz 1 der Richtlinie:

Nach Ansicht der Kommission steht Artikel 162 Absatz 1 nicht im Einklang mit Artikel 260 Artikel 3 AEUV, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, "Maßnahmen zur Umsetzung einer gemäß einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie mitzuteilen". Da die Kommission diese Bestimmung des Vertrags dahin gehend auslegt, dass sie die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, der Kommission alle auf die Umsetzung einer Richtlinie abzielenden Maßnahmen mitzuteilen, wird sie von den Mitgliedstaaten verlangen, dass diese ihr alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitteilen, die erforderlich sind, um der CRD IV nachzukommen.

Erklärung Österreichs

Nach österreichischem Verfassungsrecht sind derzeit Verwaltungsgeldstrafen in der in Artikel 66 Absatz 2 Buchstaben c bis e und in Artikel 67 Absatz 2 Buchstaben e bis g der CRD vorgesehen Höhe nicht zulässig. Daher können wir uns derzeit nicht zur Umsetzung dieser Bestimmung verpflichten, da zu dieser Umsetzung eine Änderung des Verfassungsrechts erforderlich wäre. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob eine derartige Änderung der Verfassung verabschiedet werden wird.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich kann den folgenden Vorschlägen nicht zustimmen:

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG;
- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

In einer künftigen Erklärung wird zu gegebener Zeit dargelegt, warum wir dagegen stimmen.